

§ 109 UrhG

In den Fällen der §§ [106 UrhG](#) bis [108 UrhG](#) und des § [108b UrhG](#) wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.